

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») sind integrierender Bestandteil des zwischen dem Kunden (nachfolgend Auftraggeber) und Rupp Metalltrend AG abgeschlossenen Vertrages.

Rupp Metalltrend AG kann für einzelne Lieferungen oder Dienstleistungen ergänzende Geschäftsbedingungen festsetzen.

Dienstleistung Rupp Metalltrend AG

Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und Rupp Metalltrend AG kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Angebote, Offerten, Prospekte, Kataloge und Angaben auf der Website sind grundsätzlich unverbindlich.

Der Lieferumfang bzw. der Umfang der Dienstleistung der Rupp Metalltrend AG kann deren Auftragsbestätigung entnommen werden.

Rupp Metalltrend AG ist in keinem Fall verpflichtet, die Eignung der bestellten Produkte und Materialien für den vorgesehenen Verwendungszweck zu beurteilen oder zu prüfen.

Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die von ihm bestellten Produkte und sichert zu, dass deren Herstellung und Lieferung keine Rechte Dritter verletzen. Er stellt Rupp Metalltrend AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei.

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Rupp Metalltrend AG (Fahrwangen/AG).

Verpackung

Ohne besondere Instruktionen des Auftraggebers wählt Rupp Metalltrend AG die geeignetste Verpackungsart nach eigenem Ermessen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist die Verpackung nicht im Preis der Lieferung enthalten und wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Rücknahme der Verpackung durch Rupp Metalltrend AG erfolgt nicht.

EUR-Paletten werden im Tauschverfahren gehandhabt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Anlieferung eine gleichwertige Anzahl tauschfähiger EUR-Paletten bereitzustellen. Erfolgt kein entsprechender Tausch, behält sich Rupp Metalltrend AG vor, die gelieferten Paletten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Übergang von Nutzen und Gefahr

Werden Vertragsobjekte dem Auftraggeber übergeben oder zugesendet, so gehen Nutzen und Gefahr am Vertragsobjekt auf den Auftraggeber über, sobald dieses dem Auftraggeber bzw. dem Frachtführer übergeben ist.

Versand / Transport

Sofern es besonders vereinbart wird, wird die Lieferung von Rupp Metalltrend AG verschickt. Die Lieferung reist auf Gefahr des Auftraggebers. Die Kosten des Versands sind nicht im Preis der Lieferung enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem

Versand sind vom Auftraggeber bei Erhalt der jeweiligen Lieferung unverzüglich dem letzten Frachtführer mitzuteilen. Die Versicherung gegen Schäden jedwelcher Art ist Sache des Auftraggebers.

Ohne besondere Instruktionen des Auftraggebers bestimmt Rupp Metalltrend AG ein geeignetes Transportunternehmen nach eigenem Ermessen. Besondere Instruktionen sind Rupp Metalltrend AG rechtzeitig bekannt zu geben.

Sofern keine entgegenstehenden Instruktionen des Auftraggebers erfolgen, ist Rupp Metalltrend AG berechtigt, den Transport selbst durchzuführen oder von geeigneten Subunternehmern durchführen zu lassen. Ohne anderslautende Vereinbarung wird die Schickschuld damit nicht zur Bringschuld, so dass der Transport auf Gefahr des Auftraggebers erfolgt. Bei Transportschäden haftet Rupp Metalltrend AG nur für grobe Fahrlässigkeit.

Technische Unterlagen

Die zur Vertragserfüllung notwendigen Angaben sowie technischen Unterlagen wie Zeichnungen, Stücklisten, Material- und Arbeitsbeschreibungen oder Muster werden Rupp Metalltrend AG vom Auftraggeber rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Allfällige Kosten zur Herstellung von fertigungstauglichen Zeichnungen werden von Rupp Metalltrend AG separat ausgewiesen und verrechnet.

Alle technischen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftraggebers und werden ohne Rücksprache mit diesem von Rupp Metalltrend AG weder kopiert noch an Dritte weitergegeben.

Werkzeuge und Vorrichtungen

Die von Rupp Metalltrend AG für die Ausführung des Vertrages hergestellten oder beschafften Werkzeuge verbleiben im Eigentum von Rupp Metalltrend AG, auch wenn der Auftraggeber die Werkzeugkosten ganz oder teilweise bezahlt hat.

Materiallieferungen

Werden Material oder Halbfabrikate vom Auftraggeber geliefert, hat dies innerhalb der vereinbarten Zeit zu erfolgen. Der Auftraggeber trägt die Gefahr für Eignung, Verlust und Beschädigung. Rupp Metalltrend AG hat das vom Auftraggeber gelieferte Material einer angemessenen visuellen Prüfung zu unterziehen und materialgerecht zu lagern. Aufgefallene Mängel, Beschädigungen oder Fehlmengen werden dem Auftraggeber unverzüglich gemeldet. Der Auftraggeber hat das mangelhafte, beschädigte oder fehlende Material innerhalb angemessener Frist zu ersetzen.

Das vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Material bleibt Eigentum des Auftraggebers. Es darf durch die Rupp Metalltrend AG ausschliesslich für den entsprechenden Lohnauftrag verwendet werden.

Lieferfristen

Rupp Metalltrend AG bemüht sich, Terminwünsche bzw. Terminzusagen einzuhalten. Jegliche Forderungen aufgrund von Lie-

ferverzögerungen und von allfälligen Folgeschäden werden hingegen abgelehnt. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertrags-, insbesondere der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus. Die Lieferfrist verlängert sich namentlich, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt oder nachträgliche Änderungen am Lieferumfang bzw. der Dienstleistung vornimmt oder wenn Hindernisse höherer Gewalt oder Zufallsereignisse auftreten, welche Rupp Metalltrend AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, unabhängig davon, ob diese in ihrer Einflussosphäre oder in der Einflussosphäre des Auftraggebers oder eines Dritten eintreten.

Der Auftraggeber ist grundsätzlich nicht berechtigt, infolge Lieferverzugs vom Vertrag zurückzutreten. Zudem verzichtet er auf sämtliche Rechte und Ansprüche wegen Lieferverspätungen bzw. Verspätungen in der Erbringung der von Rupp Metalltrend AG erbrachten Dienstleistungen.

Prüfung der Lieferung, Genehmigung

Rupp Metalltrend AG prüft die Lieferungen vor deren Übergabe an den Auftraggeber bzw. den Transporteur im geschäftsüblichen Umfang. Weitergehende Prüfungen sind speziell zu vereinbaren.

Die Lieferung ist durch den Auftraggeber sofort nach Empfang (insbesondere vor einer weiteren Bearbeitung) zu prüfen. Erkennbare Mängel sind Rupp Metalltrend AG innert 5 Arbeitstagen nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Auftraggeber diese Pflicht, so gelten die Lieferungen als genehmigt.

Gewährleistung

Rupp Metalltrend AG behebt die im Rahmen der Prüfung gemäss Abschnitt «Prüfung der Lieferung, Genehmigung» festgestellten und entsprechend gerügten Mängel so rasch als möglich. Soweit es notwendig und dem Auftraggeber zumutbar ist, ist dieser diesbezüglich zur Mitwirkung verpflichtet.

Der Abschluss der Mängelbehebung ist dem Auftraggeber mitzuteilen. Dieser hat den vom Mangel betroffenen Teil der Lieferung erneut zu prüfen. Dabei gelten die Regelungen gemäss Abschnitt «Prüfung der Lieferung, Genehmigung» analog.

Preise / Konditionen

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken, netto ab Werk, ohne Verpackung, Transport und sonstige Abzüge. Die Mehrwertsteuer wird bei Rechnungsstellung zum jeweils gültigen Satz hinzugerechnet.

Allfällige Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb der Zahlungsfrist vom Auftraggeber schriftlich zu erheben. Erfolgen innert Frist keine Einwendungen, so gilt die Rechnung als vom Auftraggeber genehmigt.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind vom Auftraggeber entsprechend den vertraglich vereinbarten und in der Auftragsbestätigung aufgeführten Zahlungsbedingungen zu leisten. Wurden vertraglich keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart, so hat die Zahlung innert 30 Tagen ab Faktura-Datum rein netto und ohne Abzüge zu erfolgen.

Muss Rupp Metalltrend AG aufgrund eines während der Vertragslaufzeit eingetretenen Umstandes aus berechtigten Gründen befürchten, dass sie die Zahlungen des Auftraggebers nicht vollständig bzw. nicht rechtzeitig erhält, so ist Rupp Metalltrend AG berechtigt, die weitere Ausführung so lange auszusetzen, als der Auftraggeber keine Sicherheiten für seine korrekte Vertragserfüllung beibringt. Werden diese Sicherheiten nicht innerhalb einer angemessenen Frist beigebracht, so ist Rupp Metalltrend AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann Rupp Metalltrend AG einen Verzugszins von 5 % verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzug behält sich Rupp Metalltrend AG ausdrücklich vor.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Rupp Metalltrend AG.

Kundendaten

Die von Rupp Metalltrend AG erfassten Daten (inkl. personenbezogene Daten des Auftraggebers) werden zum Zweck der Vertragserfüllung genutzt. Darüber hinaus ist Rupp Metalltrend AG berechtigt, die Daten auch zu Informationszwecken in Papierform oder per E-Mail und zur Pflege der gegenseitigen Geschäftsbeziehung zu verwenden, es sei denn, dass der Auftraggeber einer solchen Verwendung ausdrücklich widerspricht.

Haftungsausschluss

Alle Arten von Vertragsverletzungen bzw. alle daraus folgenden Ansprüche des Auftraggebers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AGB abschliessend geregelt.

Alle Ansprüche des Auftraggebers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind zusammen in der Höhe auf den vom Auftraggeber bezahlten Gesamtpreis beschränkt.

Alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Wandlung, Rückabwicklung oder Aufhebung des Vertrages usw. sind, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand ist der Sitz der Rupp Metalltrend AG.

Die Vereinbarungen und Abmachungen unterstehen dem schweizerischen materiellen Recht. Das «Wiener Kaufrecht» (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980) findet keine Anwendung.

Fahrwangen, März 2026